

Vereinigten Königreich und auch die holländische Verkehrsministerin – alle haben betont, ein freier Marktzugang für die Schweizer Transporteure sei nur gegen die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zu haben. Eine Vorleistung müssen wir aber nicht erbringen, weil ja die Bestimmungen über den Berufszugang erst nach Vorliegen eines Abkommens mit der EG in Kraft treten.

Vor einer Woche haben die EG-Verkehrsminister ein klares Signal in Richtung Schweiz ausgesendet. Es wird bis zur nächsten Verkehrsministertagung ein Verhandlungsmandat ausgearbeitet werden. Deshalb ist die Kröte, die wir heute zu schlucken haben, verdaulich. Ich möchte Sie bitten, nun diesen freien Marktzugang für unser Gewerbe zu sichern und dem Antrag Ihrer Kommission mit etwas Begeisterung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.012

Strassenbenützungsabgaben. Verlängerung und Neugestaltung Redevances sur l'utilisation des routes. Prorogation et refonte

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 261 hiavor – Voir page 261 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Juni 1993
Décision du Conseil national du 1er juin 1993

A. Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe

A. Arrêté fédéral concernant la prorogation de la redevance sur le trafic des poids lourds

Ziff. II Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

B. Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe

B. Arrêté fédéral concernant la prorogation de la redevance pour l'utilisation des routes nationales

Ziff. II Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler, Berichterstatter: Der Ständerat hat am 28. April 1993 die Vorlage über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenverkehrsabgaben, d. h. den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe sowie den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe, als Zweitrat beraten. Bei den materiellen Differenzen hat sich der Nationalrat uns inzwischen, nämlich am 1. Juni 1993, angeschlossen, so dass die Vorlage an und für sich als bereinigt gelten könnte.

Auf Ersuchen des Herrn Departementsvorstehers geht es heute nun zusätzlich um eine formelle Bereinigung der sogenannten Inkraftsetzungsbestimmungen in den beiden Beschlüssen (Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe und der Nationalstrassenabgabe).

In unserem Rat hat nämlich Herr Bundespräsident Ogi damals – auf entsprechende Interventionen hin – in Aussicht gestellt, dass die Volksabstimmung über diese Vorlage wohl erst in der ersten Hälfte des Jahres 1994 durchgeführt werde, dies aus folgenden Gründen: Erst in diesem Frühjahr sei nämlich über die Treibstoffzollerhöhung abgestimmt worden. Voraussichtlich im November 1993 werde die neue Finanzordnung zur Abstimmung gelangen. Angesichts der Häufung von Finanzvorlagen ist eine gewisse Staffelung der Abstimmungstermine deshalb unabdingbar.

Der Bundesrat muss also seines Erachtens in der Festsetzung der Abstimmungstermine über eine gewisse Flexibilität verfügen. Man geht daher davon aus, dass die Abstimmung über die Strassenbenützungsgebühren voraussichtlich erst am 12. Juni 1994 stattfinden wird. Das hat nun aber zur Folge, dass die Inkraftsetzung voraussichtlich nicht mehr auf das in den Beschlussentwürfen A und B der Vorlage unter Ziffer II Absatz 2 genannte Datum erfolgen kann. Vielmehr soll die übliche Regelung gelten, wonach Beschlüsse ihre Rechtswirkung mit Annahme der Vorlage durch Volk und Stände entfalten. Daher ist Absatz 2 von Ziffer II der Beschlussentwürfe A und B ersatzlos zu streichen.

Der Nationalrat hat dies inzwischen bereits getan. Ihre vorbereitende Kommission, die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, beantragt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zu folgen und diese Inkraftsetzungsbestimmung zu streichen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.076

Luftfahrtgesetz. Aenderung Navigation aérienne. Loi. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 120 hiavor – Voir page 120 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Juni 1993
Décision du Conseil national du 1er juin 1993

Danioth, Berichterstatter: Zentraler Punkt der laufenden Teilrevision des Luftfahrtgesetzes bildet die Rückgewinnung von klaren Zuständigkeiten für Flugplatzkonzessionen und für Flugplatzbewilligungen. Dabei soll die Zuständigkeit und Führungsrolle des Bundes bei der Formulierung und Umsetzung einer gesamtschweizerischen Luftfahrtinfrastrukturpolitik angesichts der wuchernden Praxis wiederhergestellt und die Luftfahrt als primär nationale Aufgabe bekräftigt werden. Während der Nationalrat beim Verfahren bezüglich der Flugfelder, also der vorwiegend kantonalen und regionalen Interessen dienenden Anlagen, dem Konzept des Bundesrates in der vorgelegten Form im wesentlichen zugestimmt und dabei auch die Gefolgschaft des Ständerates gefunden hat, hat unser Rat anlässlich der Frühjahrssession für die Konzessionierung von öffentlichen Flugplätzen (Flughäfen) dem Antrag Küchler zugunsten des Konzepts zugestimmt, das vom Seminar für öffentliches Recht der Universität Bern ausgearbeitet worden ist. Dieses Verfahren gliedert sich ähnlich wie bei Eisenbahngrossprojekten in zwei Verfahrensstufen, nämlich das Prüfungsverfahren einerseits – geregelt in Artikel 37a – sowie das Konzessionsverfahren andererseits – geregelt in Artikel 37abis. Der Ständerat folgte dabei der Mehrheit seiner

Strassenbenützungsabgaben. Verlängerung und Neugestaltung

Redevances sur l'utilisation des routes. Prorogation et refonte

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.012
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1993 - 18:15
Date	
Data	
Seite	457-457
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 061

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.